

LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO

§ 9 Abs. 7 BauGB Maß der baulichen Nutzung

(Die Zahlenwerte sind § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO

Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß 3,00 - 3,50 m §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise und Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB AUSGLEICH gem. § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf: Sportanlage mit Vereinsheim

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Fläche für Lärmschutzwall, Höhe: 2,50 m

Nutzungsschablone (Die Werte und Angaben sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan)

3,00 - 3,50 m 7,00 - 8,00 m Dachneigung 25 - 30° SD Dachform

Bestandsangaben

Katastergrenzen Flurstücksnummern

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer vorhandenes öffentliches Gebäude mit

vorhandenes Nebengebäude vorhandene Höhe über NHN

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

DACHNEIGUNG / DACHFORM Die Dachneigung und die Dachform richten sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeutet SD = Satteldach. Eine Dachneigung von 25 - 30° ist einzuhalten. Für untergeordnete Dachflächen sind ausnahmsweise andere

Mindest- und Höchstmaß der zulässigen Traufhöhe (=Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Der Bezugspunkt ergibt sich aus der mittleren vorhandenen Höhe über NHN und ist

Die Firsthöhe richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Der Bezugspunkt ergibt sich aus der mittleren vorhandenen Höhe über NHN und ist in der Planzeichnung

DACHAUFBAUTEN / DACHEINSCHNITTE / ZWERCHGIEBEL Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf zwei Fünftel der Firstlänge nicht überschreiten. Die Gesamtbreite einzelner Dachaufbauten darf ein Drittel der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten untereinander und zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gestaltung mehrerer Dachaufbauten ist aufeinander abzustimmen. Die Festsetzungen für Dachaufbauten gelten sinngemäß für Dacheinschritte sowie für Zwerchgiebel. Anlagen zur Nutzung solarer Energie werden nicht auf die Fläche der

Für die Gestaltung geneigter Dächer sind nur rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene nicht reflektierende Dachpfannen und Dachsteine zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie die Begrünung von Dachflächen sind zulässig und ausdrücklich

rot-blau-bunt, rot-braun-blau-bunt sowie hellbeige bis hellgrau. 1421), zuietzt geanuert durch / 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) Ebenso sind Putztassaden in hellen Farbtönen zulässig: weiß,

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

SPIELANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Die Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportanlage mit Vereinsheim" dient der Realisierung eines Sportplatzes sowie

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND

eines Vereinsheims für schulische, soziale und kulturelle Zwecke. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Die mit einem Erhaltungsgebot umgrenzten Flächen sind in ihrem Bestand zu sichern. Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufen der innerhalb des Plangebiets stockenden erhaltenswerten standortgerechten Bäume sind so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Als Schutzbereich gilt der aktuelle Kronentraufbereich. Die Kronentraufe ist von Nebenanlagen, Stellplätzen etc. freizuhalten. Zaunanlagen sind zulässig, sowiet diese jeweils Stamm und Wurzelwerk der Bäume nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Abgängiger Bestand ist gleichwertig zu ersetzen; Stammumfang bei Ersatzpflanzungen: mind. 20 cm in 1 m Höhe.

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM

Die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde Flur 39. Flurstück 29 sowie Flur 146 Flurstück 146 erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Gemeinbedarfsfläche" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Altstandorte / Altlasten / Altablagerungen Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" (Stadt Oelde, August 2021) beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen, Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn - die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,

- Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zwischen dem 1. März und dem 30. September und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden Auslage von Vorschriften Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Vorschriften und

VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302, eingesehen werden. Berücksichtigung ökologischer Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird

nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc. Denkmalschutz/Denkmalpflege

Bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster anzuzeigen und die Entdeckung im unveränderten Zustand zu erhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie/Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten betroffener Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der

Hinweis auf städtische Satzungen Auf die Vorgartensatzung, Stellplatzsatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

Untersuchung freizuhalten.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die baulichen und organisatorischen Maßnahmen zum Lärmschutz als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen. Hierüber ist sicherzustellen, dass die Richtwerte gem. TA Lärm und 18. BlmSchV an den relevanten Immissionspunkten eingehalten werden (s. uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten - Schallimmissionsgutachten zum B-Planverfahren Nr. 147 "Sportanlagen Lette" in Oelde, Schallimmissionsprognose Nr, I05093420, Ahaus

Kampfmittel
Sollten bei der Durchführung der Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen beobachtet oder verdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I s. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Für die Gestaltung der Fassaden sind Sichtmauerwerke unter Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 03.08.2018 (GV. NW. S. Verwendung folgender Vormauerziegel zulässig: rot bis rotbraun, | 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom |

Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

Dieser Bebauungsplan Nr. 147 "Sportanlagen Lette" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 07.09.2020 aufgestellt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB hat vom 29.01.2021 bis einschließlich

Planunterlagen lagen beim Fachdienst Planung und

Stadtentwicklung öffentlich aus.

öffentlich ausgelegen.

Oelde, den .

Bürgermeisterin

28.02.2021 im Rahmen einer Auslegung stattgefunden. Die

Planung und Stadtentwicklung

Stadt Oelde

Für den Entwurf:

Oelde, den Schriftführerin

Der Rat der Stadt Oelde hat am 06.09.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 147 "Sportanlagen Lette" einschließlich der Begründung beschlossen.

Schriftführerin

Schriftführerin

Oelde, den .

Schriftführerin Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen Der Bebauungsplan Nr. 147 "Sportanlagen Lette" gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 147 einschließlich der Begründung hat gem. "Sportanlagen Lette" am XX.XX.XXXX als § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 16.09.202 Satzung beschlossen. bis einschließlich 17.10.2021 zu jedermanns Einsichtnahme

Oelde, den

Bürgermeisterin

einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung . tritt dieser Bebauungsplan Nr. 147 "Sportanlagen Lette" gem. § 10 BauGB in Kraft.

Dieser Bebauungsplan Nr. 147 "Sportanlagen Lette" liegt

Oelde, den

Oelde, den

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 147 'Sportanlagen Lette" ÜBERSICHTSPLAN © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



Bebauungsplan Nr. 147 "Sportanlagen Lette"

Ausschnitt: Oelde - Lette Planungsstand: Satzungsfassung

Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

Stand 11/21 - Gez. Bre/Ste Dateiname: 2021_11_17_BP147 - Satzungsfassung.dwg